

Satzung des Saarländischen Apothekervereins e.V.

Stand: 12.03.2008

§ 1

Name und Sitz

Der Verein ist der Wirtschaftsverband der saarländischen Apotheken und führt den Traditionsnamen „Saarländischer Apothekerverein e.V. (SAV)“. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen, beruflichen, gesellschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen und sonstigen gemeinsamen Interessen der Apotheker im Saarland wahrzunehmen und nach außen zu vertreten. Hierzu gehört insbesondere:

- a) Abschluss von Arznelieferverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit Krankenkassen und anderen Kostenträgern; die vom Saarländischen Apothekerverein und vom Deutschen Apothekerverband für die ihm angehörenden Landesapothekervereine geschlossenen Verträge haben Rechtswirkung für die Mitglieder,
- b) Abschluss sonstiger allgemeiner, die Interessen des Berufsstandes betreffende Rahmenverträge,
- c) Information über alle rechtlichen Angelegenheiten, soweit sie die Apotheke betreffen,
- d) Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen,
- e) Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Marketingmaßnahmen,
- f) Erbringung von Dienstleistungen für die Mitglieder,
- g) Vertretung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten gem. der Rechtsschutzordnung des Saarländischen Apothekervereins e.V., die Teil dieser Satzung ist.

(2) Der Verein tritt als Tarifpartner auf und kann für seine Mitglieder Tarifverträge abschließen oder sich an Tarifverträge anschließen. Jedes Vereinsmitglied kann gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass seine Vertretung in tarifrechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen sein soll. Der Verein vertritt beim Abschluss von Tarifverträgen nur solche Mitglieder, die von ihrem Ausschlussrecht keinen Gebrauch gemacht haben. Bestehende Arbeitsverträge werden von dieser Erklärung nicht berührt.

(3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder Apotheker werden, der als Eigentümer oder Pächter im Saarland eine oder mehrere öffentlichen Apotheken betreibt.
- (2) Ordentliche Mitglieder, die keine Apotheke mehr betreiben, können ihre Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied fortführen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Apotheker ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein Antrag erforderlich, über den der Vorsitzende entscheidet.
- (2) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung; er ist nur für den Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist möglich.
- (3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung durch Vorstandsbeschluss, der einer Zweidrittelmehrheit bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Ist ein Mitglied mit dem Beitrag im Rückstand, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und je einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in unmittelbarer, geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, wird in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Nachwahl vorgenommen. Gewählt sind die sieben Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erreichen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über die Erstattung von Kosten und die Zahlung von Entschädigungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden und verteilt die Geschäfte unter sich.
- (3) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Der Vorstand muss zusammentreten, wenn drei Mitglieder es verlangen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Kassenberichts und Beschlussfassung über den Haushalt
- e) Festsetzung der Beiträge
- f) Wahl der Kassenprüfer

- g) Ernennung der Ehrenmitglieder
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- i) Entscheidung über Einsprüche nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3.

§ 11

Einberufung und Durchführung

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Die Einladung und Tagesordnung müssen den Mitgliedern zwei Wochen vorher zugegangen sein. Sie muss einberufen werden, wenn dies 10 % der Mitglieder verlangen.

(2) Anträge der Mitglieder, einen bestimmten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, müssen mindestens drei Wochen vor der Versammlung beim Verein eingegangen sein. Im Rundschreiben wird auf diesen Termin rechtzeitig hingewiesen. Der Vorstand muss einen Punkt nur dann auf die Tagesordnung setzen, wenn er von 10 Mitgliedern unterstützt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so kann sofort in Anschluss an diese Mitgliederversammlung formlos eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu der ersten Mitgliederversammlung ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

(4) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem sonstigen Vorstandsmitglied geleitet. Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Beschlüsse dürfen sich nur auf Punkte der Tagesordnung beziehen.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Kassenführung des Vorstandes für das vergangene Jahr überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 13

Satzungsänderungen

Änderungen des Vereinszwecks und der Satzung bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 14
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15
Auflösung des Vereins

Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.